

„Außer Cours gesetzt.“ Allerdings hängt dies mit der Einrichtung, welche bei dem preussischen Depositenwesen stattfindet, genau zusammen, z. B. wenn bei ihnen Staatspapiere in das Depositum gegeben werden, so wird darüber von dem Gerichtsverwalter und den zwei Curatoren des Depositums ein Protocoll unterzeichnet, und dies geschieht auch, wenn die Papiere aus dem Depositum herausgegeben werden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein solches Papier wieder in Cours gesetzt wird, ohne daß die drei Curatoren des Depositums einig sind und das betreffende Protocoll unterzeichnen; daß dadurch viele Veruntrauungen und Diebstähle vermieden werden, ist gar keine Frage. Es ist mir gerade ein Fall im Gedächtniß, daß eine Kirche bei Leipzig um viele tausend Thaler in sächsischen Staatspapieren bestohlen wurde, diese wurden zum Theil in Leipzig verkauft, und erst bei dem dritten oder vierten wurde man auf die Diebe aufmerksam; ein Theil wurde wieder erlangt, ein Theil ging aber verloren, was gar nicht möglich gewesen wäre, wenn, wie in Preußen, die Worte darauf gestanden hätten: „Außer Cours gesetzt.“

Königl. Commissar v. Langenn: Wie der geehrte Redner bemerkte, so ist diese Sache nicht an und für sich zu betrachten, sondern muß in Verbindung mit den Gesetzen, die sich auf das Depositumwesen überhaupt beziehen, betrachtet werden, und es ist im Allgemeinen nöthig, die Gegenstände zu prüfen, die durch ein solches Gesetz berührt werden.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich bin mit dem Herrn Commissar hierüber vollkommen einverstanden, und kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß unser noch ziemlich im Argen liegendes Depositumwesen, namentlich bei den Patrimonialgerichten, bei dieser Gelegenheit mit revidirt werden könnte.

Fürst Schönburg: Ich habe den Antrag der Deputation den im Berichte gebrauchten Ausdrücken zufolge so verstanden, als wenn die Regierung sofort ermächtigt werden sollte, ein Gesetz zu erlassen, ohne es der Ständeversammlung vorher vorzulegen, und ich würde das zu Abkürzung der Sache nicht nur für zweckmäßig, sondern auch nach frühern Vorgängen für thunlich finden.

Referent Domherr D. Günther: Da nach unserer Verfassung die Regierung ein Gesetz nicht erlassen kann, ohne die Stände darüber gehört zu haben, so ist auch das hier im Berichte Gesagte nur so zu verstehen und von der Deputation nur so verstanden worden: daß die Regierung sich entschließen möge, einen solchen Gesetzentwurf den Ständen vorzulegen.

D. Gross: In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Regierungskommissars muß ich bemerken, daß der vorliegende Antrag nicht unmittelbar mit der Einrichtung des Depositumwesens in Verbindung steht, und daß ein Gesetz über die Art und Weise, solche Staatspapiere außer Cours zu setzen, ohne alle Veränderung der jetzigen Vorschriften über das Verfahren mit den Depositen herausgegeben werden kann. Die Schwie-

rigkeit des Geschäfts und die Verantwortlichkeit, welcher die Behörden dabei ausgeübt sein möchten, scheinen mir auch nicht so bedeutend zu sein, als der Herr Commissar meinte, da diese Außercourssetzungen doch nicht auf einmal bewirkt werden müssen, und in der Regel die Wiedereinführung in den Cours nicht so schnell erfolgen würde. Die gleiche Vorschrift existirt bei ausländischen Staatspapieren, namentlich bei den preussischen Staatsschuldsscheinen, sie ist jetzt in Sachsen in Bezug auf die Pfandbriefe des erbländischen und Oberlausitzer Creditvereins eingeführt worden, und ich habe nicht vernommen, daß durch diese Einrichtung im Auslande oder Inlande Inconvenienzen herbeigeführt worden wären.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich muß auf das, was der letzte Redner sagte, erwidern, daß ich keineswegs behauptet habe, daß ein solches Gesetz in unmittelbarer Beziehung zu dem Depositumwesen stehe, sondern nur so viel habe andeuten wollen, daß bei Erlassung eines solchen Gesetzes allerdings auf die Bestimmungen des Depositumwesens und der Depositumeinrichtung Rücksicht zu nehmen sei, und ich glaube, daß man ein solches Gesetz nicht einseitig herausgeben kann, ohne alle die einschlagenden Verhältnisse zu prüfen.

Prinz Johann: Die Deputation ist nicht von der Ansicht ausgegangen, daß die Regierung dieses Gesetz ohne ständische Concurrenz erlassen solle; indeß um alle Zweifel zu beseitigen, dürfte es zweckmäßig sein, anstatt des Wortes: erlassen, die Worte zu setzen: „der Ständeversammlung vorlegen“. Eine derartige Ermächtigung ist allerdings in einigen Fällen ausgesprochen, deren Gegenstand sehr einfacher Natur war, dies möchte aber bei diesem Gegenstande nicht passend sein.

Präsident v. Carlowitz: Ich darf es wohl als Amendement ansehen, daß statt des Wortes: „erlassen“ zu sagen sei: „der Ständeversammlung vorlegen“. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützt? — Es wird hinreichend unterstützt.

v. Welck: Es erledigt sich dadurch das, was ich sagen wollte. Ich wollte nämlich nur darauf aufmerksam machen, daß nach der gewiß sehr dankenswerthen Bemerkung des Herrn Commissars der Antrag wohl jedenfalls einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen werden möchte, und daß es daher um so nothwendiger erscheint, daß der bezügliche Gesetzentwurf erst den Ständen vorgelegt werde. Das ist auch die Meinung der Deputation gewesen.

Königl. Commissar v. Langenn: In Bezug auf die letzte Aeußerung habe ich nochmals zu bemerken, daß die Regierung durchaus in keiner Weise sich über die Vorlage eines Gesetzentwurfs erklären kann, indem sie sich noch nicht zu überzeugen vermag, daß es so nützlich und thunlich sei.

Bürgermeister Wehner: Ich bin mit der Deputation einverstanden und halte es für wünschenswerth, daß dem Antrage